

theologischer Fakultäten oder anderer, auch auswärtiger Fakultäten zu weiteren Gutachtern bestimmen; von dieser Möglichkeit kann sie insbesondere Gebrauch machen, wenn die Habilitationsschrift auf nichttheologische Fachgebiete ausgreift."

11. Der alte § 8 Abs. 2 wird zu Abs. 3; Abs. 3 zu Abs. 4; Abs. 4 zu Abs. 5; Abs. 5 zu Abs. 6; Abs. 6 zu Abs. 7; Abs. 7 zu Abs. 8; Abs. 8 zu Abs. 9; Abs. 9 zu Abs. 10; Abs. 10 zu Abs. 11; Abs. 11 zu Abs. 12.

12. In § 8 Abs. 3 (neue Zählweise) wird der letzte Satz geändert in:

„Sie können mit nach Abs. 2 bestimmten Gutachtern identisch sein.“

13. In § 8 Abs. 8 (neue Zählweise) wird der letzte Satz geändert in:

„Für die Stellungnahme des Bewerbers und die weiteren Gutachten gelten § 8 Abs. 1, 2, 4 und 5 entsprechend.“

14. § 8 Abs. 9 (neue Zählweise) erhält folgende Fassung:

„(9) Nach Vorliegen aller Gutachten, in der Regel frühestens nach drei Wochen, beschließt die Habilitationskonferenz über die Annahme der Habilitationsschrift.“

15. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Grund der erfolgreichen Habilitation verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines habilitierten Doktors in der Weise, daß sie dem bereits vorliegenden Doktorgrad die Abkürzung „habil.“ anfügt. Hierüber erhält der Habilitierte eine Urkunde.“

16. § 11 Abs. 2 wird neu gefaßt:

„(2) Wird die Lehrbefugnis vom Senat verliehen, so hat der Habilitierte spätestens in dem auf die Verleihung folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft und Forschung“ folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 8. Dezember 1993

Prof. Dr. Peter Ulmer
Rektor

W. u. F. 1994, S. 210

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie der Universität Karlsruhe

vom 17. März 1994

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 17. Dezember 1993 und am

15. März 1994 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie vom 31. Januar 1983 (W. u. K. 1983, S. 216), zuletzt geändert am 31. Mai 1989 (W. u. K. 1989, S. 254), beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 18. Februar 1994, Az.: III-814.112/11, erteilt.

Artikel 1

1. In § 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Kandidat“ folgende Fußnote eingefügt:

„Soweit in dieser Prüfungsordnung Berufsbezeichnungen, Ämter und Funktionen in der männlichen Form verwendet werden, ist dies geschlechterneutral zu verstehen.“

2. § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt je nach Fächerwahl 181 bis 187 Semesterwochenstunden.“

3. § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Als Prüfer in einem biologischen Fach, das zur Fakultät für Bio- und Geowissenschaften gehört, werden Professoren oder Privatdozenten bestellt, sofern sie hauptamtlich auf dem Gebiet der Biologie an der Fakultät für Bio- und Geowissenschaften tätig sind. Professoren oder Privatdozenten, die nicht hauptamtlich in der Fakultät für Bio- und Geowissenschaften tätig sind, können zu Prüfern und Gutachtern bestellt werden, wenn als zweiter Prüfer ein Professor oder Privatdozent nach Satz 1 bestellt wird.“

4. § 5 Abs. 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Prüfer in einem biologischen Fach, das nicht zur Fakultät für Bio- und Geowissenschaften gehört, oder in einem nichtbiologischen Fach werden Professoren oder Privatdozenten der entsprechenden Fächer bestellt.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Biologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudienganges Biologie an der Universität Karlsruhe im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die

von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

6. § 7 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

7. In § 15 Abs. 3 Buchst. b wird das Wort „Strahlenbiologie“ durch die Worte „Umwelt- und Strahlentoxikologie“ ersetzt.

8. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Zweitgutachter“ durch die Worte „zweite Gutachter“ ersetzt. In § 18 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Zweitgutachter“ durch die Worte „zweiter Gutachter“ ersetzt.

9. In § 22 wird in der Überschrift das Wort „Diplom“ durch das Wort „Diplomurkunde“ ersetzt. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ein Diplom“ durch die Worte „eine Diplomurkunde“ ersetzt. In § 22 Abs. 2 werden die Worte „das Diplom“ durch die Worte „die Diplomurkunde“ ersetzt.

10. In 23 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Poststempels“ durch das Wort „Prüfungszeugnisses“ ersetzt.

11. Im Anhang zur Prüfungsordnung wird in Satz 1 der Vorbemerkung vor dem Wort „Teilnahme“ das Wort „erfolgreiche“ eingefügt.

12. Im Anhang wird unter der Rubrik Diplom-Vorprüfung nach dem Untertitel „Physik“ folgender dritter Punkt angefügt:

„Rechnergestützte Übungen zur Statistik für Biologen am CIP-Pool“.

13. Im Anhang wird unter der Rubrik Diplom-Vorprüfung nach dem Untertitel „Mathematik“ der dritte Punkt „Mathematisches Proseminar“ ersetzt durch „Rechnergestützte Übungen zur Statistik für Biologen am CIP-Pool“.

14. Im Anhang wird unter der Rubrik Diplom-Vorprüfung nach dem Untertitel „Physikalische Chemie“ folgender Punkt 4 angefügt:

„Rechnergestützte Übungen zur Statistik für Biologen am CIP-Pool“.

15. Im Anhang wird unter der Rubrik Diplomprüfung, Hauptfachrichtung Botanik, Punkt 4 „Große Exkursion“ ersetzt durch „Großes Geländepraktikum“.

16. Im Anhang erhält unter der Rubrik Diplomprüfung die Hauptfachrichtung Mikrobiologie folgende Fassung:

„Mikrobiologisches Anfängerpraktikum
Mikrobiologisches Großpraktikum
4 Wahlpflichtpraktika
2 Seminare“.

17. Im Anhang wird unter der Rubrik Diplomprüfung, Hauptfachrichtung Grundlagen der Verfahrenstechnik, bei dem letzten Punkt der Klammerzusatz „thermische Trennungsvorgänge“ gestrichen.

18. Im Anhang erhält unter der Rubrik Diplomprüfung die Nebenfachrichtung Mikrobiologie folgende Fassung:

„Mikrobiologisches Großpraktikum
1 Wahlpflichtpraktikum
1 Seminar“.

19. Im Anhang erhält unter der Rubrik Diplomprüfung die bisherige Nebenfachrichtung Strahlenbiologie die neue Bezeichnung „Nebenfachrichtung Umwelt- und Strahlentoxikologie“. Unter dieser Überschrift wird der zweite Punkt „Genetisches Wahlpflichtpraktikum“ ersetzt durch „1 Umwelttoxikologisches Praktikum“.

20. Im Anhang wird unter der Rubrik Diplomprüfung, Nebenfachrichtung Biochemie, der Klammerzusatz „möglichst mit Vertiefungspraktikum“ gestrichen.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft und Forschung“ in Kraft.

Karlsruhe, den 17. März 1994

(Professor Dr. H. Kunle, Rektor)